

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insetionspreis: die
kleinpalte Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Amts-Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition mit allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Danneborn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N. 8.

Donnerstag, den 19. Januar

1899.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
 - Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
 - Der Civilvorstehende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Melde Scheins.
- Die Ertheilung des Melde Scheins ist abhängig zu machen:
- von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
 - von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geföhrt hat.
- Den mit Melde Schein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melde Scheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
 - Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
 - Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melde Schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorgangsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.
- Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücktritt-Einstellungstermine Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Melde Scheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
- Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
- Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllen haben.
- Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht berufen.
- Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 16. Januar 1899.

Kriegs-Ministerium.
von der Planh.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeits-Verdienstes der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter betr.

In Gemäßheit von § 6 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in Verbindung mit Punkt 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom 23. Mai 1888 ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von der königlichen Kreis-Hauptmannschaft Zwickau für den Bezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft auf die nächsten 5 Jahre bis mit 1903 in der nachersichtlichen Weise neu festgestellt worden:

a) landwirtschaftliche Arbeiter:		Jugendliche:	
Erwachsene:	weibliche:	männliche:	weibliche:
männliche: 500 M.	weibliche: 300 M.	männliche: 300 M.	weibliche: 200 M.
b) forstwirtschaftliche Arbeiter:		Jugendliche:	
Erwachsene:	weibliche:	männliche:	weibliche:
männliche: 650 M.	weibliche: 350 M.	männliche: 350 M.	weibliche: 250 M.

Schwarzzenberg, am 14. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug v. Ridda.

Bekanntmachung

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission in den Aushebungsbezirken Schwarzzenberg und Schneeberg vom 25. Dezember 1898, abgedruckt im „Ergebirgischen Volksfreund“ und im hiesigen „Amts- und Anzeigebblatt“, werden die hier aufhältlichen Militärpflichtigen, die a) im Jahre 1879 geboren, sowie b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1899

in der hiesigen Rathregistratur zu Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1879 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienere u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen. Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 7. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Gnüchtel.

Holz-Versteigerung. Forstrevier Hundshübel.

In Möckel's Gasthof zu Hundshübel sollen

Dienstag, den 24. Januar 1899, von Vorm. 9 Uhr an	
ca. 5000 Stück weiche Stämme, 10-15 cm stark, 10-24 m lang,	
1000 " " " " " " " " " " " "	
11818 " " " " " " " " " " " "	
428 " " " " " " " " " " " "	
128 " " " " " " " " " " " "	
9,10 Hbrt. " " " " " " " " " " " "	
15,00 " " " " " " " " " " " "	
30,00 " " " " " " " " " " " "	
36,00 " " " " " " " " " " " "	
9 1/2 rm " " " " " " " " " " " "	

aufbereitet in den
Mst. 21, 24, 37,
38, 58, 66,

am 25. Januar 1899, von Vorm. 9 Uhr an
34 rm weiche Brennweite, 240 rm weiche Brennweite, daselbst,
229 1/2 Brennknüppel, 36 1/2 Stöcke,
unter den vor Beginn der Verhandlung zu machenden Bedingungen versteigert werden.
Königliche Forstrevierverwaltung Hundshübel und Königliches Forstrentamt
Eibenstock, am 16. Januar 1899. Gerlach.

Aus Paris.

Nicht ohne die Befürchtung, die Geduld des Lesers auf eine harte Probe zu stellen, erzählt man Dreyfus-Angelegenheiten, die allerdings heute die allerbestimmte Rolle in Frankreich spielen. Hoffentlich kann die Strafkammer des Kassationshofes ihr Wort halten, wonach sie ihre Arbeiten „rasch zu Ende führen“ werde. Danach verlangt alle Welt, so die Revisionisten, wie die Nationalisten.

Die Letzteren verjagen nach dem Auftritte des Beaufreires, der Kriminalkammer „wegen Unwürdigkeit“ die Dreyfus-Affäre aus der Hand zu winden. Das ist aber vergebliche Mühe und so suchen sie die öffentliche Meinung auf die zwei möglichen Ausgänge vorzubereiten: Umstößung des Urtheils des Kriegsgerichts von 1894 und Freisprechung des deportirten Offiziers oder dessen Verweisung vor ein neues Kriegsgericht auf Grund eines vorgekommenen Formfehlers. Die Verwerfung der Revision ist trotz aller mündlichen und schriftlichen Aussagen von Lebrou-Renault und Anderer, die die Geständnisse von Dreyfus im Augenblick der Degradation und unmittelbar nachher vernommen haben wollen, bereits ausgegeben. Duenah de Beaufreire vermag mit all seinen Verdächtigungen der Richter nichts gegen den

Strom; aber er schreibt sich jetzt schon das Verdienst zu, wenigstens die Freisprechung von Alfred Dreyfus verhindert zu haben, vielleicht mit einigem Recht. Die Verweisung vor ein Kriegsgericht, das nach Kenntnisaufnahme des von der Strafkammer gerichteten Materials ein Urtheil zu fällen hätte, sollte alle Parteien befriedigen, die Gegner wie die Anhänger des Hauptmanns Dreyfus, allein dem ist keineswegs so.

Die Dreyfusianer glauben bestimmt zu wissen, daß eine abermalige Verurteilung gewiß wäre, weil man von einer Versammlung von Militär, den der Generalstab zum Verräther gestempelt hat, um die wahren Schuldigen zu retten. Sie erinnern auch an eine Aeußerung Zolas: „Noch am Vorabend der Freisprechung von Dreyfus werden wir irgend einen blödsinnigen und ungeheuerlichen Versuch (der Feinde) erleben“, und rathen in ihren Blättern wie in ihren Zusammenkünften zur Organisation eines bewaffneten Widerstandes nach Pariser Stadtvierteln, als ob Straßenkämpfe in Sicht wären.

Andererseits setzen die Dreyfusianer ihre Hoffnungen auf den Ausbruch des Volkswuth, den sie als unvermeidlich für den Fall ankündigen, daß der Deportirte nach Frankreich zurückgebracht würde, um vor seinen Richtern zu erscheinen. Die Drohung,

daß er nicht lebendigen Leibes aus dem Hasen, wo er ausgehiffet würde, nach Paris käme, ist schon bekannt; die Nebenstände denken die guten Patrioten sich so, daß aus dem Unruhen ihrer Sache, der Sache der Säbelherrschschaft und der Diktatur, Vortheil erwachsen würde.

Beide extremen Parteien, die streitbaren Dreyfusianer und Antidreyfusianer, gefallen sich in solchen Vorstellungen, die in das Gebiet krankhafter Uebertreibung gehören. Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß es Leute giebt, die ihre Phantasien für bare Münze halten und sich auf das Schlimmste vorbereiten, auf fanatische Verfolgung und grausame Achtung. Man kann jetzt im täglichen Verkehr Andeutungen hören, als dächten begüterte Familien an die Auswanderung mit Hab und Gut, und als sollten neue Scheiterhäuser für die Juden errichtet, die Protestanten wieder durch Dragonen ausgetrottet werden.

Wer einigermaßen gesunde Nerven besitzt, glaubt nicht an solche Schreckgespenster, aber die Aufregung ist so groß, daß die Reizbarkeit der einzelnen und der Massen sich von Woche zu Woche zusehends steigert und die bedenklichste Geistesverfassung sich daraus entwickelt. Eine geordnete Rechtspflege ist bei solcher Stimmung gar nicht denkbar, denn auch die Richter sind Menschen und bleiben nicht unberührt von den sich widersprechenden Em-